

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0536/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	09.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 16

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 vom 24.11.2009 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2007 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation ergebenden Über- und Unterdeckungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Abfallgebührenkalkulation 2010 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu § 1

Die Winterperiode 2007 war durch ein außergewöhnlich mildes Klima mit wenig Schneefall gekennzeichnet. Gegenüber dem langjährigen Durchschnitt wurde nur ein Drittel der sonst anfallenden Winterdienstesätze erforderlich. Andererseits wurden damit umfangreichere Leistungen der allgemeinen Straßenreinigung notwendig.

Hieraus ergeben sich in der Abrechnung der tatsächlichen Kosten sehr hohe Überdeckungen in den Winterdienststufen 1 und 2 sowie eine deutliche Unterdeckung bei den Kosten der allgemeinen Straßenreinigung. Diese Über- und Unterdeckungen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen des KAG im Jahr 2010 in voller Höhe eingestellt werden. Dies hat im kommenden Jahr erhebliche Verschiebungen der Gebührenhöhe zur Folge.

Im direkten Vergleich zu den für das Jahr 2009 kalkulierten Kosten steigen die Gesamtkosten von Straßenreinigung und Winterdienst in 2010 lediglich um 3,5 %.

Dabei schlagen insbesondere die tariflichen Lohnkostensteigerungen und höhere Abschreibungen für getätigte Investitionen (u.a. neue Kehrmaschine mit Winterdienstausrüstung und Siloanlage für Streusalz) sowie ein verstärkter Personaleinsatz in der Fußgängerzone zu Buche.

Im Einzelnen ergeben sich jedoch durch die stark veränderte Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen im direkten Vergleich zum laufenden Jahr folgende Gebührenveränderungen:

	Gebühr 2009	Gebühr 2010
Allgemeine Straßenreinigung	1,14 €	1,25 €
Fußgängerzone 1 (FGZ 1)	27,34 €	47,29 €
Fußgängerzone 2 (FGZ 2)	10,74 €	24,58 €
Winterdienst Stufe 1	1,17 €	0,55 €
Winterdienst Stufe 2	0,44 €	0,08 €

Die sehr hohen Gebührenveränderungen in den Fußgängerzonen resultieren neben den witterungsbedingten Kostenverschiebungen und dem verstärkten Personaleinsatz aus der veränderten Höhe der Über- und Unterdeckungen. So muss in der FGZ 2 neben den wesentlich höheren Personalkosten eine Unterdeckung aus 2007 angesetzt werden. Die Unterdeckung ist dadurch entstanden, dass der tatsächliche Reinigungsaufwand für die 2007 neu eingerichtete Reinigungsklasse FGZ 2 mangels Erfahrungswerten erheblich unterschätzt wurde.

Bei der Gebühr der FGZ 1 wirkt sich insbesondere eine Reduzierung der verrechneten Überdeckungen gebührensteigernd aus. Während in der Kalkulation 2009 eine Überdeckung in Höhe von 60.000 € verrechnet wurde, sinkt diese im kommenden Jahr auf rd. 21.000 €. Allein hieraus resultiert eine Gebührensteigerung von rd. 30 %, obwohl die tatsächlichen Kosten in der FGZ 1 lediglich um 6,8 % steigen.

Im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 liegt die Gebührenbelastung jedoch auf dem Niveau des Jahres 2007, in dem die Gebühr in der FGZ 1 je Veranlagungsmeter 38,26 € betrug.

Zu § 2

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung u.a. die Frontlängen eines Grundstücks zur gereinigten Straßen. Wird ein Grundstück neu zugeschnitten (z.B. durch eine Grundstücksteilung), können sich diese Frontlängen ändern. Entsteht ein Grundstück neu, muss der Gebührenmaßstab erstmalig festgelegt werden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann notwendige Neuvermessungen von Frontlängen erst vornehmen, wenn er von Änderungen erfährt. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln hat es in diesem Jahr einen richterlichen Hinweis gegeben, wonach eine Anmeldepflicht von Grundstückseigentümern hinsichtlich für die Gebührenveranlagung relevanter Änderungen in die Satzung aufgenommen werden sollte, damit Änderungen der Gebührenmaßstäbe schneller umgesetzt werden können.

Auch die Abfallsatzung beinhaltet Regelungen zur Anmeldepflicht von Grundstückseigentümern (§ 24).

Zu § 3

Durch das Einfügen des neuen § 9 werden die bisherigen §§ 9 und 10 zu den §§ 10 und 11.

Zu § 4

In der Bestimmung zu Ordnungswidrigkeiten wird nun auch auf die neu aufgenommene Anmeldepflicht genommen.

Zu § 5

Die Änderungen des Straßenverzeichnisses waren aus folgenden Gründen notwendig:

Diakonissenweg

Neben der Straßenreinigung wurde im Diakonissenweg bereits in der Vergangenheit auch Winterdienst (Stufe II) durchgeführt. Dieser soll auch weiterhin aufrechterhalten werden. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Falltorstraße, Johann-Bendel-Straße, Pfarrer-Körner-Straße

Im Sinne der Optimierung der Winterdiensttouren wurden diese drei Straßen bereits in der vergangenen Winterdienstsaison nicht in der nachrangigen Stufe II sondern in der vorrangigen Stufe I geräumt und gestreut. Durch die früheren Winterdiensteinsätze wird die Sicherheit in diesen Straßen verbessert. Auch in dieser und den nächsten Winterdienstperioden soll entsprechend verfahren werden. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Greuel, Kaltenbroich, Oberlerbach, Schützheide

Bereits in der Vergangenheit wurde in diesen Straßen Winterdienst (Stufe I) durchgeführt. Dieser soll auch weiterhin aufrechterhalten werden. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Gustav-Stresemann-Straße, Willy-Brandt-Straße

Nach dem Bau der Straßen auf dem Gelände der ehemaligen Hermann-Löns-Kaserne ist die Reinigungsverpflichtung zunächst auf die Anlieger übertragen worden, da die Durchführung einer gebührenpflichtigen Reinigung durch die Stadt aufgrund fortgesetzter Bautätigkeit und der dadurch entstehenden Behinderungen nicht sinnvoll war. Für die Ludwig-Quidde- und die

Carl-von-Ossietzky-Straße soll die Übertragung auf die Anlieger weiterhin beibehalten werden, da sich diese Straßen nicht für die Durchführung einer maschinellen Reinigung eignen und den Anliegern die Reinigung der Fahrbahn unter Berücksichtigung der geringen Verkehrsdichte zuzumuten ist.

Gustav-Stresemann- und Willy-Brandt-Straße unterscheiden sich hinsichtlich Ihres Ausbauzustands wesentlich von den anderen beiden Straßen im Viertel. Die Fahrbahn der Gustav-Stresemann-Straße lässt sich durchgehend maschinell reinigen. Gleiches gilt für den Hauptzug der Willy-Brandt-Straße. Die von diesem Hauptzug abzweigenden Stichstraßen sind aufgrund räumlicher Enge nicht für die maschinelle Reinigung geeignet. Auch in diesen Stichstraßen ist die Verkehrsdichte so gering, dass die Reinigung der Fahrbahnen gefahrenfrei durch die Anlieger durchgeführt werden kann. Daher soll die Reinigungsverpflichtung in den Stichstraßen der Willy-Brandt-Straße auf die Anlieger übertragen bleiben, während die Stadt auf dem Hauptzug und in der Gustav-Stresemann-Straße die Reinigung übernimmt.

Milchbornhöhe

Entsprechend der bisherigen Einstufung im Straßenverzeichnis wird in der Straße Milchbornhöhe bislang Winterdienst der nachrangigen Stufe II durchgeführt. Eine rechtliche Verpflichtung hierfür besteht angesichts der geringen verkehrlichen Bedeutung dieser Sackgasse, die lediglich der Erschließung von sechs anliegenden Grundstücken dient, nicht. Der Winterdienst kann zudem nur unter Schwierigkeiten durchgeführt werden, da die Straße sehr eng ist und keine ausreichende Wendemöglichkeit für ein Winterdienstfahrzeug bietet. Der Winterdienst in der Straße soll daher eingestellt werden.

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008 S. 394), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,25 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 1,80 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,33 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 0,55 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,08 Euro
- in Reinigungsklasse F 1: 47,29 Euro
- in Reinigungsklasse F 2: 24,58 Euro

§ 2

Als § 9 wird folgende Regelung neu eingefügt:

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z.B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3

Der bisherige § 9 – Ordnungswidrigkeiten – wird zu § 10.

Der bisherige § 10 – Inkrafttreten – wird zu § 11.

§ 4

In § 10 –Ordnungswidrigkeiten – erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und 9 dieser Satzung verstößt.

§ 5

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.

§ 6

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungs-klasse
Diakonissenweg	W 2
Falltorstraße	W 1
Greuel	W 3
Gustav-Stresemann-Straße	S 1
Johann-Bendel-Straße	W 1
Kaltenbroich	W 3
Milchbornhöhe	S 2
Oberlerbach	W 3
Pfarrer-Körner-Straße	W 1
Schützheide	W 3
Willy-Brandt-Straße (ohne Stichstraßen Hausnummern 22-24a, 32-38b, 46-78b, 84-116 und 122-162)	S 1
Willy-Brandt-Straße (Stichstraßen Hausnummern 22-24a, 32-38b, 46-78b, 84-116 und 122-162)	S 2